

Gert-Holger Willanzheimer
 Oberstaatsanwalt
 Staatsanwaltschaft bei dem LG Marburg

Marburg, 09.01.2010

EINGEGANGEN		10
28. JAN. 2010		10
Rochus Graf Strachwitz Rechtsanwalt		10

An das Landgericht
 8. Strafkammer

Marburg

In der Strafsache gegen Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa wegen Beleidigung

- 8 Ns 2 Js 5798/07 -

stelle ich unter Bezugnahme auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main von 07.01.2010 (S 3) klar, dass es sich bei der Datumsangabe in meiner Rücknahmeerklärung 19.08.2007 um ein Versehen handelt. Zurückgenommen werden sollte der Strafantrag, auf den hin Herrn Dr. Brosas Verurteilung erfolgt ist, mithin der vom 20.08.2007.

Im Hinblick auf meine vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main geforderte Anhörung zur Kostenauflegung (§ 470 StPO) verwehre ich mich gegen eine Auflegung der Kosten- und Auslagenlast und verweise auf die Billigkeitsklausel des § 470 StPO. Herr Dr. Brosa hat eine Beleidigung meiner Person, zudem in Zusammenhang mit meiner Berufsausübung, begangen, die ich allein in der Hoffnung nicht weiterverfolgt wissen wollte, dass Herr Dr. Brosa dies als positives Signal aufnehmen und Schärfe aus seinen Angriffen gegen die Justiz nehmen würde.

Im Nachhinein lehrt mich freilich ein Blick auf die Webseite www.althand.de, auf der Herr Dr. Brosa – bössartiger und perfider denn je – weiterhin eigene und fremde Lügen und Beleidigungen verbreitet, dass diese Hoffnung wohl von einer gründlichen Fehleinschätzung seiner Persönlichkeit getragen war. Das ändert aber nichts daran, dass eine Kostentragungspflicht grob unbillig sein dürfte.



Landgericht Marburg

Landgericht, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg

Vor.	Frage	KR	MR
RA	EINGEGANGEN		
SB	28. JAN. 2010		
Richt.	Rochus Graf Strachwitz		
Prä.	Rechtsanwalt		
Aktenzeichen: 2 Ns - 2 Js 5798/07 (B)			



Rechtsanwalt
Rochus Graf Strachwitz
St. Benedictstr. 1
20149 Hamburg

Telefon: 113
Telefax: 114

Ihr Zeichen: v.Str./We
Ihre Nachricht:

Datum: 26.01.2010

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Graf Strachwitz,

in der Strafsache

gegen Dr. Ulrich Julius Bernhard Brosa

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Es besteht innerhalb von 2 Wochen Gelegenheit zur Mitteilung, ob die außergerichtlichen Auslagen dort übernommen werden sollen. Ablehnendenfalls ist angedacht, diese der Staatskasse aufzuerlegen i.S.v. § 470 S. 2 StPO.

ms. 11.2.10

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung


Bing

Justizfachangestellte

35037 Marburg, Universitätsstraße 48
Telefon 06421-290-0 · Telefax 06421-290-114

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 9:00 - 12:00
Öffentliche Verkehrsmittel:
Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,
siehe <http://WWW.LG-MARBURG.JUSTIZ.HESSEN.DE>